



Anhang

102 Aufsichtskategorisierung Banken und Versicherungen

104 Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben

106 Statistiken

110 MoU auf internationaler Ebene

110 Vertretung der FINMA in internationalen Arbeitsgruppen

111 Glossar



Aufsichtskategorisierung Banken und Versicherungen

Die von der FINMA beaufsichtigten Finanzinstitute werden nach ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger und Versicherte und für das Gesamtsystem des schweizerischen Finanzplatzes in sechs Aufsichtskategorien eingeteilt. Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, das die Einschätzung der FINMA zu seiner aktuellen Verfassung darstellt.

Aufgrund der beiden Grössen (Kategorisierung und Institutsrating) legen die Aufsichtskonzepte die Aufsichtsintensität und den Einsatz der Aufsichtsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen der direkten Aufsicht durch die FINMA und dem Einsatz

der Prüfgesellschaften für die einzelnen Institute fest. Diese Massnahmen bewirken eine systematischere Risikoorientierung der Aufsichtstätigkeit und eine intensivere Auseinandersetzung mit den aus Risiko-sicht relevanten Instituten.

Aufsichtskategorisierung* Banken

Die Kategorisierung der Banken ist nach FINMA-Rundschreiben 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken» definiert.

KATEGORIE	KRITERIEN (Mrd. CHF)			ANZAHL INSTITUTE	
				2012	2013
1	Bilanzsumme	≥	250	2	2
	Verwaltete Vermögen	≥	1000		
	Privilegierte Einlagen	≥	30		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	20		
2	Bilanzsumme	≥	100	2	3
	Verwaltete Vermögen	≥	500		
	Privilegierte Einlagen	≥	20		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	2		
3	Bilanzsumme	≥	15	27	27
	Verwaltete Vermögen	≥	20		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,5		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,25		
4	Bilanzsumme	≥	1	65	66
	Verwaltete Vermögen	≥	2		
	Privilegierte Einlagen	≥	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	≥	0,05		
5	Bilanzsumme	<	1	243	223
	Verwaltete Vermögen	<	2		
	Privilegierte Einlagen	<	0,1		
	Erforderliche Eigenmittel	<	0,05		

* Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

Aufsichtskategorisierung* Versicherungen

KATEGORIE	KRITERIEN (Mrd. CHF)	ANZAHL INSTITUTE	
		2012	2013
1	–	–	–
2	Bilanzsumme > 50 Mrd. CHF oder Komplexität	5	5
3	Bilanzsumme > 1 Mrd. CHF oder Komplexität	40	41
4	Bilanzsumme > 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	52	52
5	Bilanzsumme < 0,1 Mrd. CHF oder Komplexität	125	125

* Die sechste Kategorie umfasst jene Marktteilnehmer, die von der FINMA nicht prudenziell beaufsichtigt werden.

Finanzmarktregulierung: hängige Vorhaben

(Stand und Ausblick per 31. Dezember 2013)

VORHABEN	REGULIE- RUNGS- STUFE	STAND UND NÄCHSTE SCHRITTE		
		VERNEHMLAS- SUNG/ANHÖRUNG	VERAB- SCHIEDUNG	GEPLANTES INKRAFTTRETEN
Sektorübergreifend				
Finanzdienstleistungen*				
Gestützt auf ein Positionspapier der FINMA vom Februar 2012, beauftragte der Bundesrat im März 2012 das EFD, die notwendigen Grundlagen zur Verbesserung des Kundenschutzes beim Vertrieb von Finanzprodukten zu erarbeiten.	Gesetz	Q2/14	offen	offen
Finanzmarktinfrastruktur*				
Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und zur Stärkung der Finanzstabilität ist es notwendig, dass die Schweiz die Verpflichtungen der G-20 und die Empfehlungen des FSB zum Handel mit OTC-Derivaten möglichst vollständig und zeitnah mit anderen Finanzplätzen umsetzt. Zudem ist die Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastruktur den internationalen Standards anzupassen. Mit dieser Vorlage wird im Bankengesetz auch die Kompetenz geschaffen, dass die FINMA Konzernobergesellschaften in die Sanierung und Abwicklung einbeziehen kann.	Gesetz	Q1/14	offen	Q1/15
Geldwäschereibekämpfung*				
Im Februar 2012 verabschiedete die FATF eine Teilrevision der Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu zur Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Im April 2012 beauftragte der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des EFD, Vorschläge zur Umsetzung auszuarbeiten.	Gesetz	Q1/13	offen	Q3/15
Weissgeldstrategie				
Erweiterung der Sorgfaltspflichten für sämtliche schweizerischen Finanzintermediäre zur Wahrung der Steuerkonformität. Erweiterte Sorgfaltspflichten sollen diskutiert werden, wenn mit den wichtigsten Partnerstaaten Abkommen über einen automatischen Informationsaustausch (AIA) nach internationalem Standard abgeschlossen werden, oder wenn feststeht, dass in absehbarer Zeit kein AIA-Abkommen vereinbart werden kann.	Gesetz	Q1/13	offen	offen
Aufsicht über Prüfgesellschaften*				
Die bisher getrennte Aufsicht über Prüfgesellschaften im Bereich der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung soll zusammengelegt und bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) konzentriert werden.	Gesetz	Q3/13	offen	offen
Finanzmarktprüfverordnung				
Die Übertragung der Aufsichtszuständigkeit über Prüfgesellschaften an die RAB zieht eine Änderung der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) nach sich. Anpassungen an das neue Prüfwesen werden geprüft.	Verordnung	Q3/14	Q4/14	Q1/15

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte im Finanzsektor, bei denen die FINMA nicht federführend ist, können auf der Internetseite zum FinWeb (<http://www.sif.admin.ch/dokumentation/00509/00510/00622/index.html?lang=de>) eingesehen werden.

VORHABEN	REGULIE- RUNGS- STUFE	STAND UND NÄCHSTE SCHRITTE		
		VERNEHMLAS- SUNG/ANHÖRUNG	VERAB- SCHIEDUNG	GEPLANTES INKRAFTTRETEN
Banken				
Nachrichtenlose Vermögenswerte*				
Banken sollen solche Vermögenswerte nach vorgängiger Publikation liquidieren können. Vorgesehen ist, dass der Liquidationserlös an den Bund fiele. Die Ansprüche von Berechtigten, die sich auch auf die Publikation hin nicht gemeldet haben, würden erlöschen. Die Anpassungen sollen im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung vorgenommen werden.	Verordnung	Q4/13	offen	offen
Rechnungslegung*				
Die Rechnungslegungsvorschriften wurden auf Gesetzesstufe durch die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts geändert. Dazu sind Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der FINMA erforderlich. Die Anpassungen sollen im Rahmen einer Totalrevision der Bankenverordnung vorgenommen werden.	Verordnung/ Rundschreiben	Q4/13	Q1/14	Q1/15
Leverage Ratio				
Die Leverage Ratio soll ab 2015 offengelegt werden. Die Berechnung der Leverage Ratio und ihre Offenlegung müssen somit präzisiert werden.	Rundschreiben	Q3/14	offen	offen
Liquidität Banken				
Im FINMA-Rundschreiben 2013/6 sollen die Basel-III-Liquiditätsanforderungen (LCR) umgesetzt werden. Verordnung und Rundschreiben werden künftig zeitlich gestaffelt angepasst.	Rundschreiben	Q4/13	Q2/14	Q1/15
Versicherungen				
Versicherungsaufsicht				
Die praktische Anwendung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2006) sowie gegenwärtige Marktentwicklungen und internationale Tendenzen legen regulatorischen Handlungsbedarf nahe. Dieser wird zurzeit genauer abgeklärt. Ziel ist es, Widersprüche zu beseitigen. Zudem soll das Versicherungsaufsichtsrecht im Interesse des Versichertenschutzes und mit dem Ziel der internationalen Kompatibilität noch besser ausgestaltet werden.	Verordnung	offen	offen	offen
Versicherungsverträge*				
Die Revision des Versicherungsvertragsrechts will den entsprechenden Rechtsrahmen den veränderten Bedürfnissen anpassen und für einen vernünftigen sowie realisierbaren Versichertenschutz sorgen. Ein im September 2011 veröffentlichter Gesetzesentwurf wurde vom Parlament im März 2013 zur Vorbereitung einer Teilrevision an den Bundesrat zurückgewiesen.	Gesetz	offen	offen	offen
Märkte				
Kollektive Kapitalanlagen				
Im Nachgang zur Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes soll die Kollektivanlagenverordnung-FINMA angepasst werden.	Verordnung	Q2/14	Q4/14	Q1/15

Unterstellte⁸² Finanzmarktteilnehmer

Unterstellte Banken

	2013	2012
Banken, wovon	301	305
– ausländisch beherrscht	101	103
– Zweigniederlassungen ausländischer Banken	31	32
Raiffeisenbanken	316	321
Vertretungen ausländischer Banken	53	48

Unterstellte Effekthändler

	2013	2012
Effekthändler, wovon	62	59
– ausländisch beherrscht	15	17
– Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler	14	12
Vertretungen ausländischer Effekthändler	45	46
Anerkannte ausländische Börsenteilnehmer	124	127

Unterstellte Börsen

	2013	2012
Inländische Börsen	3	3
Inländische börsenähnliche Einrichtungen	2	2
Anerkannte ausländische Börsen	54	49
Anerkannte ausländische börsenähnliche Einrichtungen	4	5

Unterstellte kollektive Kapitalanlagen

	2013	2012
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen		
Total schweizerische kollektive Kapitalanlagen, wovon	1 447	1 383
– offene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 8 KAG)		
– vertragliche Anlagefonds und SICAV	1 431	1 369
– davon nur für qualifizierte Anleger bestimmt	694	640
– geschlossene kollektive Kapitalanlagen (nach Art. 9 KAG)		
– KGK und SICAF	16	14
Ausländische kollektive Kapitalanlagen		
Total ausländische kollektive Kapitalanlagen, wovon	6 171	6 118
– eurokompatibel (UCITS)	5 959	5 866
– nicht eurokompatibel (Non-UCITS)	212	252

⁸² «Unterstellt» bedeutet nicht zwingend «prudenziell beaufsichtigt».

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2013	2012
Fondsleitungen	44	45
Vermögensverwalter (Asset Manager)	119	99
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	99	109
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	293	365

Unterstellte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen

	2013	2012
Lebensversicherer, wovon	23	23
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	19	19
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	4	4
Schadenversicherer, wovon	124	123
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen (inkl. 20 Krankenzusatzversicherungen [2012: 21])	80	81
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (inkl. 1 Krankenzusatzversicherung [2012: 1])	44	42
Rückversicherer total	62	61
– Rückversicherer	28	27
– Rückversicherungscaptives	34	34
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	14	15
Total beaufsichtigte Versicherungsunternehmen und Krankenkassen	223	222
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	8	9

Unterstellte Finanzintermediäre

	2013	2012
Total unterstellte Selbstregulierungsorganisationen	12	12
Total direkt unterstellte Finanzintermediäre	310	380
Total der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	141	141
Total registrierte Versicherungsvermittler	14 248	13 911

Anerkannte Prüfgesellschaften und Ratingagenturen

	2013	2012
Total anerkannte Prüfgesellschaften	23	102
– davon nur für direkt unterstellte Finanzintermediäre	19	86
Total anerkannte Ratingagenturen	5	5

Bewilligungen

Banken und Effekthändler

	2013	2012
Banken		
Bankbewilligungen (Art. 3 BankG)	1	4
Zweigniederlassungen (Art. 4 ABV-FINMA)	1	0
Vertretungen (Art. 14 ABV-FINMA)	8	6
Zusatzbewilligungen (Art. 3 ^{ter} BankG)	7	13
Aufhebung der Unterstellung	6	4
Effekthändler		
Effekthändlerbewilligungen (Art. 10 BEHG)	2	1
Zweigniederlassungen (Art. 41 BEHV)	2	1
Vertretungen (Art. 49 BEHV)	6	7
Zusatzbewilligungen (Art. 10 Abs. 6 BEHG und Art. 56 Abs. 3 BEHV)	3	2
Aufhebung der Unterstellung	1	5
Anerkennung ausländischer Börsenteilnehmer	5	6

Börsen

	2013	2012
Anerkennung ausländischer Börsen (einschliesslich börsenähnlicher Einrichtungen)	4	0

Kollektive Kapitalanlagen

	2013	2012
Schweizerische kollektive Kapitalanlagen	139	90
Ausländische kollektive Kapitalanlagen	721	685

Unterstellte Fondsleitungen, Vermögensverwalter (Asset Manager), Vertreter und Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz

	2013	2012
Fondsleitungen	1	2
Vermögensverwalter (Asset Manager)	22	9
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	4	5
Vertriebsträger nach Kollektivanlagengesetz	13	10

Versicherungen

	2013	2012
Lebensversicherer, wovon	0	0
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	0	0
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	0	0
Schadenversicherer, wovon	3	2
– in der Schweiz domizilierte Versicherungsunternehmen	0	2
– Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen	3	0
Rückversicherer	2	1
Rückversicherungscaptives	0	2
Krankenkassen, welche die Krankenzusatzversicherung betreiben	0	0
Total	5	5
Versicherungskonzerne (Gruppen und Konglomerate)	0	0

Finanzintermediäre

	2013	2012
Versicherungsvermittler	696	781
Direkt unterstellte Finanzintermediäre	5	17
Der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellte Gruppengesellschaften	7	12

Prüfgesellschaften und Ratingagenturen

	2013	2012
Total Verfügungen für Wechsel Prüfgesellschaften,	198	69
– davon bei direkt unterstellten Finanzintermediären	165	20
Anerkennungen von Prüfgesellschaften	2	4
Löschungen von Prüfgesellschaften	81	9
Anerkennung von Ratingagenturen	0	0

Enforcementverfügungen

	2013	2012
Enforcementverfügungen (End- und Zwischenverfügungen)	110	82
Verfügungen in Übernahmesachen	1	1

Beschwerden und Strafanzeigen

	2013	2012
Gegen Enforcementverfügungen eingereichte Beschwerden	24	29
Erledigte Beschwerden	19	35
Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden	79	73

MoU auf internationaler Ebene

LAND	AUSLÄNDISCHE BEHÖRDE	TYP	GELTUNGSBEREICH
EWR-Länder ohne Italien, Kroatien und Slowenien ⁸³	Entsprechende nationale Finanzmarktaufsichtsbehörde	MoU	Kooperationsvereinbarung zur Beaufsichtigung der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)
Bermudas	Bermuda Monetary Authority (BMA)	MMoU	Supervisory College Agreement für Catlin Group Limited
Bermudas	Bermuda Monetary Authority (BMA)	MMoU	Supervisory College Agreement für Allied World Group of Companies
Deutschland	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	MoU	Ausführungsvereinbarungen (Banken und Investmentfonds) betreffend MoU zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich zwischen der Schweiz und Deutschland
Irland	Central Bank of Ireland (CBI)	MoU	Kooperationsvereinbarung betreffend Investmentfonds für nicht qualifizierte Anleger
Norwegen	Finanstilsynet (Financial Supervisory Authority)	MMoU	Norwegen tritt dem Supervisory College Agreement zwischen Dänemark, Finnland, Schweden und der Schweiz (FINMA und SNB) für SIX x-clear bei.
USA	Missouri Department of Insurance, Financial Institutions and Professional Registration (MDIFP)	MoU	Kooperationsvereinbarung für Versicherungsaufsicht

Vertretung der FINMA in internationalen Arbeitsgruppen

Internationale Organisationen und Gremien⁸⁴

Financial Stability Board (FSB)

- Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation
- Resolution Steering Group

Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)

- Governors and Heads of Supervision
- International Conference of Banking Supervisors
- Basel Committee on Banking Supervision

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

- Executive Committee

International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

- IOSCO Board
- Presidents' Committee

Weitere internationale Foren

- Deutschsprachiges Vierländertreffen (Banken- und Versicherungsbereich)
- Integrated Financial Supervisors Conference
- OTC Derivatives Regulators Group (ODRG)
- Wilton Park Securities Supervision Conference/ International Cooperation and Enforcement

⁸³ Das heisst: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

⁸⁴ Die Auflistung beschränkt sich auf Gremien, in denen Vertreter aus dem Verwaltungsrat und/oder der Geschäftsleitung der FINMA Einsitz haben. Daneben sind zahlreiche Mitarbeitende der FINMA in Arbeitsgruppen aktiv.

Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)

Die EU-Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds legt die Zulassung, die laufende Tätigkeit und die Transparenz der Verwalter alternativer Investmentfonds (vgl. «Non-UCITS») fest, die alternative Investmentfonds in der EU verwalten und/oder vertreiben.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer bezeichnet man temporär erhöhte Eigenmittelanforderungen an Banken. Er ist ein mit Basel III eingeführtes Instrument, um eine überproportionale Kreditvergabe zu bremsen und so antizyklisch zu wirken. Auch bezweckt der antizyklische Kapitalpuffer, die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Verlustrisiken zu erhöhen. Der antizyklische Kapitalpuffer beträgt maximal 2,5 Prozent der risikogewichteten Positionen einer Bank.

Äquivalenzanerkennungsverfahren der ESMA

Im Rahmen des Äquivalenzanerkennungsverfahrens prüft die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA), ob in einem bestimmten Bereich die Regulierung und Aufsicht eines Drittstaats gleichwertig ist mit jener der EU. Ist dies der Fall, werden regulatorische Erleichterungen, eine engere Aufsichtszusammenarbeit oder auch ein direkter Marktzugang in die EU gewährt (auch kombinierbar).

Bail-in

Dabei handelt es sich um behördlich angeordnete Wandlungen von Fremd- in Eigenkapital oder Forderungsverzichte.

Basel III

Um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) Ende 2010 durchgehend strengere Regeln für Eigenkapital und Liquidität verabschiedet. Die wichtigsten Neuerungen:

- die Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis
- höhere Eigenkapitalanforderungen für das Ausfallrisiko bei Derivaten, Pensionsgeschäften und Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- eine neue Kapitalanforderung für das Risiko von Marktwertverlusten von ausserbörslichen Derivaten
- die Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderung durch eine ungewichtete Höchstverschuldungsquote (vgl. «Leverage Ratio»)
- Massnahmen zur Verringerung der Prozyklizität und zur Förderung antizyklischer Polster
- Massnahmen zur Bekämpfung der Systemrisiken, speziell mit Blick auf systemrelevante Banken
- die Einführung globaler Liquiditätsstandards

Basler Regelwerk

Das Basler Regelwerk ist eine multilaterale Rahmenvereinbarung zu den Eigenkapitalvorschriften der Banken. 1988 verabschiedete das BCBS die Eigenkapitalübereinkunft Basel I. 2004 folgte Basel II mit umfangreichen Ergänzungen. Die aus den Erfahrungen der Finanzkrise von 2008 abgeleiteten Neuerungen aus dem Jahr 2010 werden als «Basel III» bezeichnet (vgl. «Basel III»).

Biometrische Risiken

Dabei handelt es sich um Risiken, die sich aus den Veränderungen im menschlichen Leben und deren Eintritts-

wahrscheinlichkeit ergeben, zum Beispiel (vorzeitiger) Tod, Invalidität und Langlebigkeit.

Bitcoin

Bitcoin ist eine Internetwährung, bei der die Geldeinheiten dezentral in einem Computernetz geschöpft und verwaltet werden. Dieses Netz bilden die Bitcoin-Teilnehmer, die über das Internet miteinander verbunden sind, und zwischen denen Bitcoins elektronisch überwiesen werden können. Der Besitz von Bitcoins wird durch kryptografische Schlüssel nachgewiesen.

Central Counterparty (CCP)

Als zentrale Gegenpartei (Central Counterparty) werden Institutionen bezeichnet, die im Rahmen von Transaktionen mit Finanzinstrumenten als Vertragspartei zwischen Käufer und Verkäufer treten.

Combined Ratio

Die Combined Ratio bezeichnet die «Schaden-Kosten-Quote». Dabei handelt es sich um die Summe der Schadenaufwendungen bzw. Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Prämieinnahmen, ausgedrückt in einem Prozentsatz.

Common Equity Tier 1 Capital (CET1)

Common Equity bezeichnet hartes Kernkapital bzw. verlustabsorbierendes Eigenkapital der besten Qualität. CET1 besteht aus einbezahltem Kapital, offenen Reserven und Gewinnvorträgen.

Contingent Convertible Bonds

(CoCo Bonds oder CoCos)

Contingent Convertible Bonds sind Fremdkapital, das unter bestimmten Bedingungen (contingent) in Eigenkapital wandelbar (convertible) ist. Dieses Wandlungskapital (Contingent Convertible Capital) soll im Krisenfall die Situation einer Bank verbessern oder eine Abwicklung ermöglichen, indem in wirtschaftlich guten Zeiten der Zugriff auf zusätzliches Eigenkapital vorbereitet wird. Bei Erreichen zuvor festgelegter Bedingungen (Trigger) erfolgt eine obligatorische Umwandlung.

Depotbank

Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie den Zahlungsverkehr der kollektiven Kapitalanlage und prüft, ob die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes sein.

Enforcement

Enforcement bezeichnet die zwangsweise Durchsetzung des Aufsichtsrechts und ist zugleich der Name eines der sechs Geschäftsbereiche der FINMA.

Enforcementverfahren

Wenn es sich im Rahmen der prudenziellen Aufsicht und von Vorabklärungen als wahrscheinlich erweist, dass die FINMA das Aufsichtsrecht zwangsweise durchsetzen muss, eröffnet sie ein eingreifendes Verwaltungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses Verfahren wird «Enforcementverfahren» genannt. Mit Abschluss eines Enforcementverfahrens kann die FINMA unter anderem Massnahmen

zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen und vollstrecken.

European Market Infrastructure Regulation (EMIR)

Die European Market Infrastructure Regulation (Verordnung [EU] Nr. 648/2012) schafft eine harmonisierte Regulierung über ausserbörslich gehandelte Derivatetransaktionen. Sie sieht insbesondere eine Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing über eine zentrale Gegenpartei (CCP) sowie die Meldung aller Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister vor. Zudem legt die Verordnung einheitliche Voraussetzungen für die Bewilligung und die Aufsicht von CCP und Transaktionsregistern als Finanzmarktinfrastrukturen fest.

Financial Sector Assessment Programme (FSAP)

Das Financial Sector Assessment Programme (FSAP) des Internationalen Währungsfonds (IWF) evaluiert einen Finanzplatz bezüglich Finanzstabilität sowie der Qualität von Regulierung und Aufsicht. Die Bewertung stützt sich insbesondere auf Stresstests sowie die Regulierungs- und Aufsichtsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS), der internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und der internationalen Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden (IOSCO).

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

In der Finanzkrise wurde offensichtlich, dass der Kundenschutz bei gewissen Finanzdienstleistungen und -produkten ungenügend ist. Im März 2012 beauftragte der Bundesrat das EFD unter Mitwirkung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) bzw. des Bundesamtes für Justiz (BJ) und der FINMA, die Projektarbeiten zur Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen aufzunehmen und dem Bundesrat einen Vernehmlassungsentwurf vorzulegen. Für die Ausarbeitung dieses Gesetzes wird eine sektorenübergreifende Betrachtung (Bankdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen, Beratungsdienstleistungen usw.) angestrebt.⁸⁵

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, dass die mangelnde Transparenz auf den Märkten für ausserbörslich gehandelte Derivate (sogenannte OTC-Derivatemarkte) aufgrund ihrer starken internationalen Vernetzung sowie der grossen Handelsvolumen und Ausfallrisiken die Stabilität des ganzen Finanzsystems gefährden kann. Seither sind internationale Bemühungen im Gange, um die Transparenz und die Stabilität im OTC-Derivatemarkt zu verbessern. Die bestehende schweizerische Regulierung der Finanzmarktinfrastuktur ist im Hinblick auf die Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht mehr

angemessen. Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes und zur Stärkung der Finanzstabilität ist es notwendig, die Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastuktur internationalen Standards anzupassen. Um den Marktzutritt zur EU sicherzustellen, ist eine mit der EU gleichwertige Regulierung anzustreben. Der Bundesrat hat dem EFD im August 2012 den Auftrag erteilt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.⁸⁵

Finanzmarktinfrastrukturen

Nach Massgabe des künftigen Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) existieren Finanzmarktinfrastrukturen auf den Ebenen des Handels (Trading), der Abrechnung (Clearing), der Abwicklung (Settlement) sowie des Meldewesens. Zu den Finanzmarktinfrastrukturen zählen die Börsen und die börsenähnlichen Einrichtungen des Handels, die zentralen Gegenparteien (CCP) mit ihrem Clearing und schliesslich die Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme. Entsprechend werden CCP sowie Effektenabwicklungs- und Zahlungssysteme, da dem Handel nachgelagert und soweit mit dessen Abwicklung befasst, auch als Nachhandelsinfrastrukturen bezeichnet. Neu werden darunter auch Transaktionsregister für die Meldung von Derivatetransaktionen erfasst.

Gebundenes Vermögen

Im gebundenen Vermögen sind die Ansprüche aus Versicherungsverträgen sicherzustellen. Im Konkursfall des Versicherungsunternehmens werden aus dem Erlös des gebundenen Vermögens vorweg die Forderungen aus den Versicherungsverträgen befriedigt. Erst danach fällt ein allenfalls überschüssiger Teil in die Konkursmasse. Der Wert der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen jederzeit bedecken. Für die Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens existieren daher spezielle Vorschriften in der Aufsichtsverordnung (AVO) und in FINMA-Rundschreiben.

Gewährsbrief

Ab Beginn der Neunzigerjahre hat sich in der Praxis der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), einer der drei Vorgängerbehörden der FINMA, der Ausdruck «Gewährsbrief» entwickelt. Dieses Schreiben der Aufsichtsbehörde richtet sich an eine Person, die in der Verwaltung oder Geschäftsführung eines beaufsichtigten Unternehmens tätig war und der aufgrund eines Vorfalls allenfalls ein Fehlverhalten vorgeworfen werden muss. Mit dem Gewährsbrief teilt die Aufsichtsbehörde dieser Person ihre möglichen Vorbehalte hinsichtlich deren «Gewähr» mit. Die FINMA gibt mit dem Gewährsbrief bekannt, sie werde die Gewähr des

⁸⁵ Auszug aus Angaben des Staatssekretariates für internationale Finanzfragen (SIF).

Empfängers in einem Enforcementverfahren prüfen, sofern dieser in Zukunft eine Gewährsposition einnehmen wolle. Der Ausgang der Prüfung ist vollkommen offen.

Higher Loss Absorbency

Gesteigerte Fähigkeit, mit Eigenmitteln (unerwartete) Verluste in einem höheren Ausmass aufzufangen. Anforderungen an die Higher Loss Absorbency sind zurzeit für global systemrelevante Versicherungsunternehmen (G-SII) in Ausarbeitung.

Internal Ratings-Based Approach (IRB-Ansatz)

Auf bankeigenen Ratings und Risikoparameterschätzungen der Bank basierender Ansatz zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. Dieser Ansatz erfordert eine Bewilligung der FINMA.

Internes Modell (Versicherungen)

System eines Versicherungsunternehmens zur Quantifizierung der Risiken im Zusammenhang mit der Solvabilität nach SST, basierend auf dem firmenspezifischen Risikoprofil. Versicherungsunternehmen können teilweise oder vollständig interne Modelle verwenden, sofern diese von der FINMA genehmigt worden sind.

Komplementär

Als Komplementär gilt der unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Nach den Bestimmungen des Kollektivanlagengesetzes muss der Komplementär einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz sein.

Kundenverfahren (internationale Amtshilfe)

Verlangt eine ausländische Behörde von der FINMA im Rahmen der internationalen Amtshilfe Daten von in- und ausländischen Kunden schweizerischer Finanzintermediäre, können sich diese Personen im Rahmen eines «Kundenverfahrens» gegen die Übermittlung zur Wehr setzen. Die von der FINMA in einem solchen Fall zu erlassende Verfügung ist vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Die Durchführung eines Kundenverfahrens verlangen oftmals Personen, die über einen schweizerischen Finanzintermediär an ausländischen Börsen Transaktionen getätigt haben und der Verletzung von Marktverhaltensregeln und Offenlegungspflichten verdächtigt werden. Weil das Kundenverfahren zur Vorabinformation der Betroffenen und zur Verzögerung von aufsichtsrechtlichen Untersuchungen im Ausland führt, wird es international kritisiert.

Leerverkäufe (Short Selling)

Dabei handelt es sich um den Verkauf von Finanzinstrumenten, über die der Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt nicht verfügt.

Leverage Ratio (auch Höchstverschuldungsquote)

Verhältnisszahl von Eigenkapital zu Fremdkapital. Als regulatorische Vorschrift bezeichnet die Leverage Ratio auch die Mindestanforderung von Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtengagement. Die Leverage Ratio ist eine nicht risikogewichtete Kennzahl.

Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Diese kurzfristige Liquiditätsquote ist eine neue, quantitative Liquiditätsmessgrösse nach Basel III. In einem vordefinierten Stressszenario stellt sie hochliquide Aktiven (zum Beispiel gut bewertete Staatsanleihen) ins Verhältnis zu einem Nettozahlungsabfluss. Dabei wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent betragen muss.

Loss Absorbency

Loss Absorbency bezeichnet generell die Fähigkeit, mit Eigenmitteln (unerwartete) Verluste in einem bestimmten Ausmass aufzufangen.

Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II)

Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 ein Gesetzespaket zur Revision der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive [MiFID], Richtlinie 2004/39/EG) vorgestellt, bestehend aus einer Richtlinie und einer Verordnung. MiFID enthält insbesondere Regeln über die Organisation und den Betrieb von Wertschriftenbörsen und deren Teilnehmer. Daneben sind Verhaltensregeln zum Schutz von Anlegern bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen festgelegt.

Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) ist Teil des Basel-III-Regelwerks und hat einen einjährigen Zeithorizont; sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva führen. Damit werden die Ziele verfolgt, einerseits die Widerstandskraft der Banken über einen längeren Zeithorizont zu fördern, andererseits zusätzliche Anreize für die Banken zu schaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Es wird verlangt, dass die Quote mindestens 100 Prozent beträgt.

Non-Prosecution Agreement

Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einer Strafverfolgungsbehörde und einem Unternehmen. Die Behörde sagt zu, das Unternehmen in Bezug auf ein bestimmtes Verhalten nicht strafrechtlich zu verfolgen, sofern das Unternehmen die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen (Bussenzahlung, Kooperation usw.) erfüllt.

Non-Target Letter

Hier handelt es sich um ein Schreiben einer Strafverfolgungsbehörde, wonach der Empfänger des Schreibens zum Zeitpunkt des Schreibens und auf Basis der Informationen, die der Behörde zur Verfügung stehen, nicht Ziel einer strafrechtlichen Untersuchung ist.

Non-UCITS

Bei Non-UCITS handelt es sich um kollektive Kapitalanlagen, die nicht der europäischen UCITS-Richtlinie unterstellt sind (vgl. auch «UCITS-Richtlinie»).

OTC-Derivate

OTC-Derivate sind derivative Finanzinstrumente, die bilateral ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten Marktes gehandelt werden.

Prudenzielle Aufsicht

Die prudenzielle Aufsicht zielt in erster Linie auf die Sicherung der Solvenz, eine genügende Risikokontrolle und die Gewähr einer sorgfältigen Geschäftsführung. Damit trägt die prudenzielle Aufsicht indirekt auch zur Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und zur Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. Die prudenzielle Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und andere Finanzintermediäre beruht dabei auf der Bewilligungspflicht einer bestimmten Tätigkeit, der laufenden Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiteren regulierten Sachverhalten.

Qualifizierte Anleger

Als qualifizierte Anleger gelten nach Art. 10 Abs. 3 KAG beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie sowie Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Zudem können vermögende Privatpersonen schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen. Dazu haben sie die Anforderungen von Art. 6 KKV zu erfüllen. Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Art. 3

Abs. 2 Bst. b und c KAG geschlossen haben, gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger, wenn sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP)

Im Rahmen seines Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) prüft der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) bei seinen Mitgliedsländern die Umsetzung seiner Mindeststandards «Basel III». Eine konsistente Umsetzung von Basel III ist die Voraussetzung, damit die Kapital- und Liquiditätssituation von Banken mithilfe einschlägiger Kennzahlen sinnvoll verglichen werden kann. Ferner bildet eine konsistente Umsetzung die Grundlage für Wettbewerbsgleichheit.

Recovery, Resolution and Resolvability (Stabilisierung, Sanierung und Abwicklungsfähigkeit)

- Recovery bezeichnet die Massnahmen eines Unternehmens zu dessen Stabilisierung ohne staatliche Eingriffe.
- Resolution bezeichnet Sanierungsmassnahmen oder Liquidation.
- Resolvability bezeichnet die Stabilisierungs- und Abwicklungsfähigkeit.

Rückversicherungscaptive

Firmeneigene Versicherungseinrichtung, die gruppeneigene Risiken über Erstversicherer rückversichert. Dieser alternative Risikotransfer dient insbesondere dem gruppeneigenen Risiko- und Kapitalmanagement.

Schweizer Solvenzttest (SST)

Der Schweizer Solvenzttest ist ein Aufsichtsinstrument, mit dem die Solvabilität der Versicherer ökonomisch und risikobasiert gemessen wird. Mit dem totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetz und der Aufsichtsverordnung wurde er 2006 mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren eingeführt. Dabei wird die finanzielle Situation der Versicherungsunternehmen aufgrund des Verhältnisses zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (risikotragendes Kapital) und den erforderlichen Eigenmitteln (Zielkapital) beurteilt. Letztere werden abhängig von den eingegangenen Risiken ermittelt.

Solvency II

Mit Solvency II ist zunächst die Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 der EU betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gemeint. Oft wird damit auch die in dieser Richtlinie enthaltene ökonomische und risikobasierte

Methode zur Beurteilung der Kapitalausstattung eines Versicherungsunternehmens bezeichnet. Mit Solvency II wird in Europa in quantitativer Hinsicht ein vergleichbares Ziel verfolgt wie in der Schweiz mit dem SST.

Standardmodell (Versicherungen)

Dies ist ein von der FINMA vorgegebenes Risikomodell zur Bestimmung der Solvabilität nach SST. Standardmodelle gibt es für die Branchen Leben-, Schaden- und Krankenversicherung. Rückversicherungen und Versicherungsgruppen müssen interne Modelle verwenden.

Supervisory College

Supervisory Colleges sind Treffen von Vertretern internationaler Aufsichtsbehörden zur Diskussion von Aufsichtsthemen eines multinational tätigen Institutes.

Supervisory Review

Supervisory Reviews sind Vor-Ort-Einsätze von FINMA-Mitarbeitenden bei beaufsichtigten Instituten. Diese dienen der vertieften Risikoeinschätzung zu spezifischen Themen, ersetzen aber nicht die Prüfungshandlungen durch die aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften.

SwissDRG (Diagnosis-Related Groups)

Behandlungsfälle, die hinsichtlich medizinischer und ökonomischer Kriterien möglichst homogen sind, werden zu Gruppen zusammengefasst. Jede Hospitalisierung wird aufgrund der Diagnose und der Behandlung einer solchen Fallgruppe (DRG) zugeordnet. Diese Fallgruppen sind schweizweit identisch. Für jede Fallgruppe wird ein sogenanntes Kostengewicht errechnet. Multipliziert man das Kostengewicht mit dem Basispreis, ergibt sich daraus die leistungsbezogene Fallpauschale.

Systemrelevanz

Systemrisiken sind Risiken, die von einzelnen Marktteilnehmern ausgehen und die die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft (System) gefährden. Unternehmen, die Funktionen wahrnehmen, auf die das System Volkswirtschaft nicht verzichten kann bzw. die nicht durch andere Unternehmen ersetzt werden können, werden als «systemrelevant» bezeichnet. Ein Beispiel für eine systemrelevante Funktion ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Banken.

Too big to fail

Ein Unternehmen wird dann als «too big to fail» eingestuft, wenn dessen Konkurs die Stabilität der gesamten Volkswirtschaft gefährden würde. Der Staat ist dann gezwungen,

das Unternehmen zu retten. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen dabei die Systemrisiken, die von einem solchen Unternehmen ausgehen.

UCITS(-Richtlinie)

UCITS sind Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities. Die UCITS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2009/65/EU) standardisiert europaweit die Anforderungen an kollektive Kapitalanlagen für Publikumsanleger.

Vorabklärungen (Enforcement)

Mittels Vorabklärungen (gleichbedeutend und gebräuchlich ist die Kurzform «Abklärungen») prüft die FINMA, ob ein formelles Enforcementverfahren zu eröffnen ist.

Zentrale Gegenpartei

Vgl. «Central Counterparty (CCP)».